



Benutzungsordnung Dorfstübchen während COVID-19

1. Die Nutzung des Dorfstübchens wird im Innenbereich auf bis zu 10 Personen begrenzt. Im Außenbereich sind Zusammenkünfte bis zu 75 Personen gem. dem derzeit gültigen Hygienekonzept für nicht gewerbliche Veranstaltung gestattet. Die Abstandsregeln sind möglichst einzuhalten.
2. Die Kontaktdaten der anwesenden Personen (Name, Vorname, Anschrift, TelNr.) sind durch die verantwortliche Person, die bei Reservierung des Dorfstübchens beim Ortsbürgermeister zu benennen ist, zu erfassen. Die Liste ist nach Beendigung der Veranstaltung mit dem Schlüssel an den Ortsbürgermeister zu übergeben.
3. Die Zapfanlage darf nicht genutzt werden.
4. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion sind von der Veranstaltung durch die verantwortliche Person auszuschließen.
5. Alle Personen müssen sich bei Betreten der Veranstaltung die Hände desinfizieren oder waschen. Desinfektionsspender stehen im Dorfstübchen zur Verfügung.
6. Personen, die nicht zur Einhaltung der Benutzungsordnung bzw. der ausliegenden Hygieneverordnung bereit sind, sind durch die verantwortliche Person von der Veranstaltung auszuschließen.
7. Nach Beendigung der Veranstaltung ist durch die verantwortliche Person sicherzustellen, dass alle Gegenstände und Räumlichkeiten (Tische, Theke, Kühlschrank, Toilette und Waschbecken etc.) mit den zur Verfügung stehenden Reinigungsmitteln gereinigt/geputzt werden.
8. Die verantwortliche Person, die eine entsprechende private Veranstaltung anmeldet, ist für die Einhaltung der Vorgaben der jeweils gültigen Hygieneverordnung bzw. der hier gefassten Regeln verantwortlich.
9. Die Teilnahme an Veranstaltungen erfolgt auf eigene Gefahr.

Änderungen zu dieser Benutzungsordnung ergeben sich entsprechend der jeweils gültigen Hygieneverordnung für Veranstaltungen nicht gewerblicher Art mit zuvor eindeutig festgelegtem Teilnehmerkreis und bis zu 75 gleichzeitig anwesenden Personen für Rheinland-Pfalz. Bis zur Änderung der Benutzungsordnung sind die Vorgaben der jeweils gültigen Hygieneverordnung maßgeblich.

Fiersbach, 28. September 2020

C. Pauly
Carsten Pauly
Ortsbürgermeister